

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2026

Ochtrup, den 16.10.2026

Nr. 15

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
51.)	16.10.2026	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Flur 56; Flurstücke 51 – 53, 150, 263, 316, 317 und in der Flur 77, Flurstück 2	204
52.)	14.10.2026	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“, Teilbereich II, der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	206
53.)	14.10.2026	Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	211

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

51.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup
hier: Flur 56; Flurstücke 51 – 53, 150, 263, 316, 317 und in der Flur 77, Flurstück 2

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Ochtrup**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Ochtrup, Flur 56; Flurstücke 51 – 53, 150, 263, 316, 317 und in der Flur 77, Flurstück 2. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 48607 Ochtrup gelegenen Gewässergrundstücke (Farbbach) zwischen Schützenstraße und Am Brook sowie im Bereich zwischen Am Brook und Weiner/ Felderhook, mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 56, Flurstücke 60, 261 und Flur 77 Flurstück 184. Diese Grundstücke grenzen an die o. g. vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.09.2026 zur Geschäftsbuchnummer 20260015-2 in der Zeit

vom 16.10.2026 bis 13.11.2026

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann, Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine während der nachstehenden Servicezeiten: **Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00Uhr. (gerne tel. anmelden)**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ochtrup.de einsehbar.

Rheine, 16.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI

52.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“, Teilbereich II, der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 14.10.2026

Stadt Ochtrup
 gez. Christa Lenderich
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“, Teilbereich II
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“, Teilbereich II, gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung der Gebäudehöhe auf 30,0 m.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die südliche Grenze der Wegeparzelle 30 tlw., Flur 141, und die B54 tlw.,
im Osten	durch die B54 tlw. und die östliche Grenze des Flurstückes 60,
im Süden	durch die Straße Weinerpark und die südliche Grenze des Flurstückes 153, Flur 47, sowie deren westliche Verlängerung,
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstücks 147, Flur 47, die westlichen Grenzen der Flurstücke 45 und 58, Flur 141, die südliche Grenze des Flurstückes 58 tlw., Flur 141, die südliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 25, Flur 141, die südlichen Grenzen der Flurstücke 25 und 51, Flur 141 und die westliche Grenze des Flurstückes 51, Flur 141.

Die angegebenen Flure, Flurstücke und Straßen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungsplene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/> eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Weinerstraße 32, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags:	09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags:	14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs:	09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
freitags:	09:00 - 12:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-350 oder -352 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 14.10.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

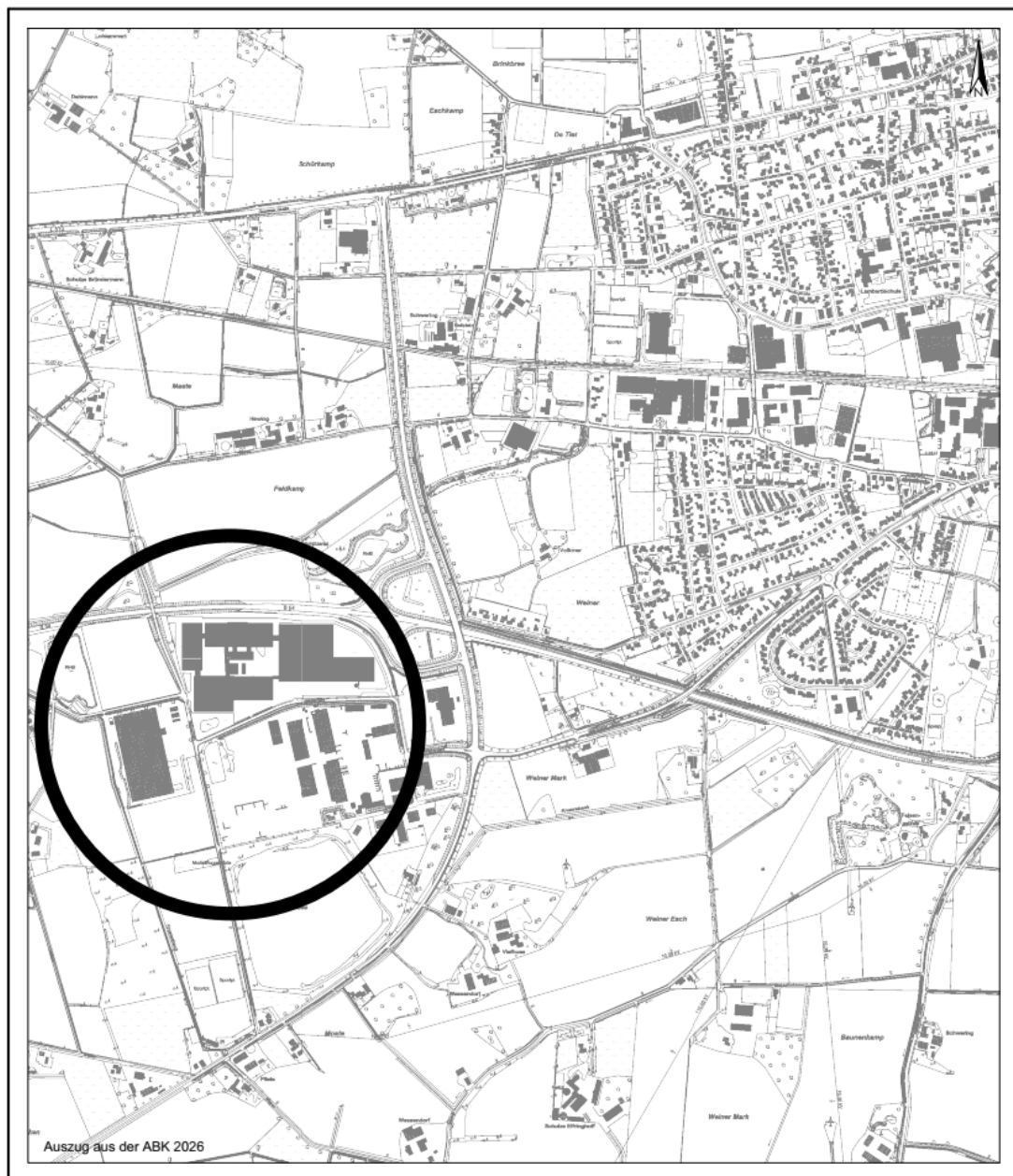


Stadt Ochtrup

Bebauungsplan Nr. 79

„Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“ TBII

vereinfachte Änderung





Bebauungsplan Nr. 79
 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“ TBlI
 vereinfachte Änderung

**53.) Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
„Baugebiet Appelhoff“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 14.10.2026

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“ gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die südliche Grenze des Flurstückes 257, Flur 35, tlw.,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 248, Flur 35,
im Süden	durch den Nienborger Damm tlw. und den Kreuzweg tlw.,
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstückes 621, Flur 35.

Die angegebenen Flure, Flurstücke und Straßen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/> eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Weinerstraße 32, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags:	09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags:	14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs:	09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
freitags:	09:00 - 12:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-350 oder -352 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 14.10.2026

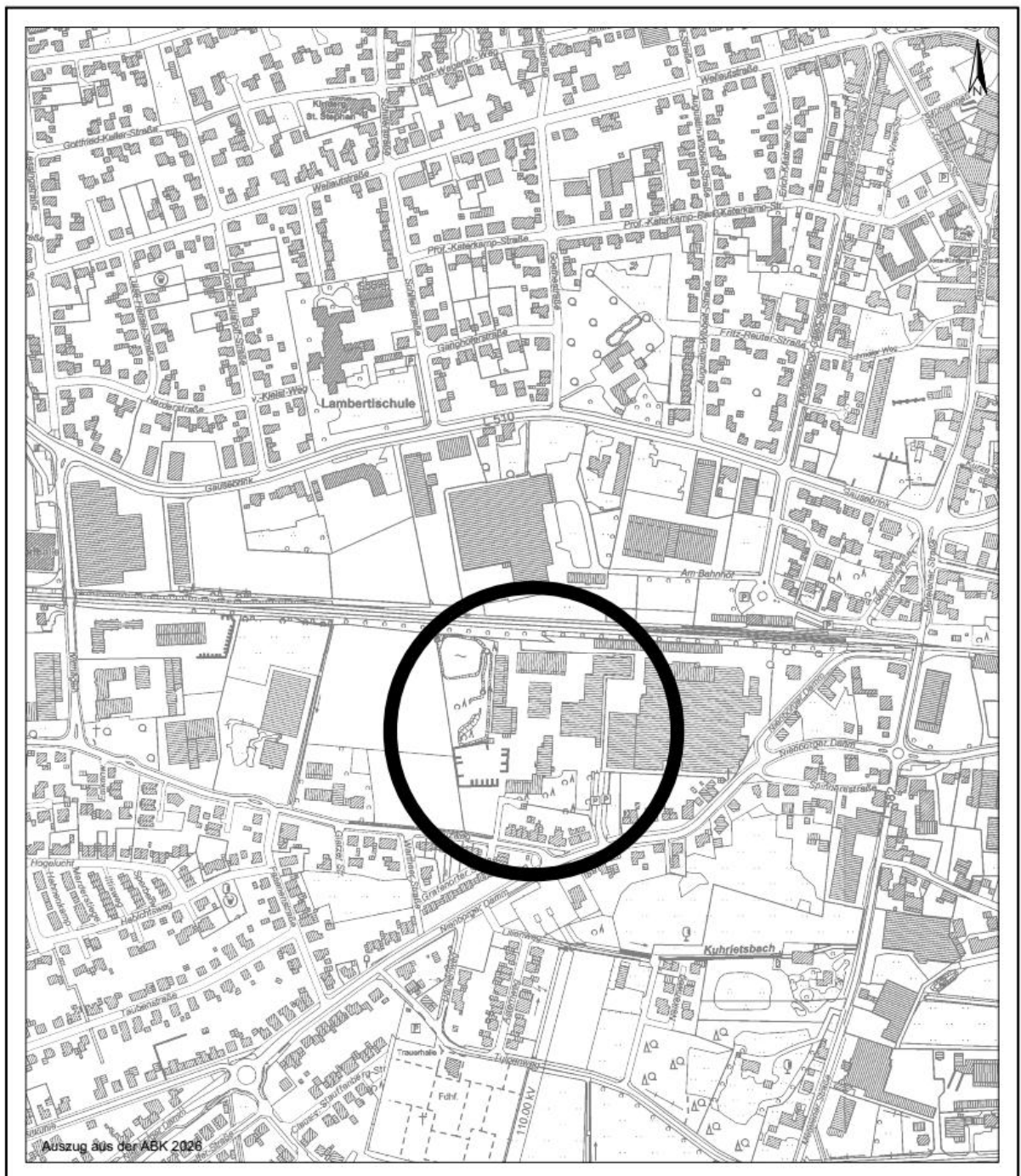
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

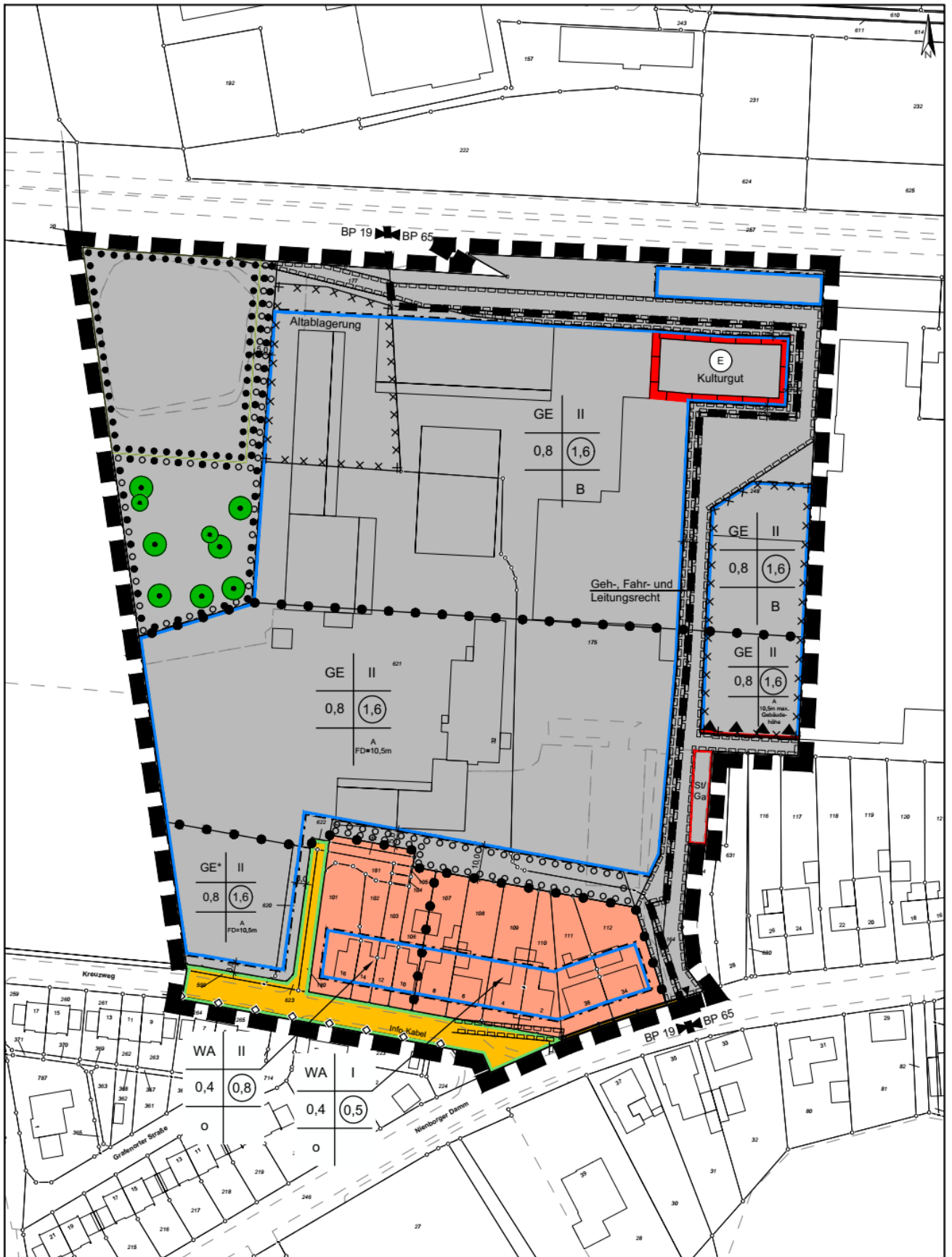


Bebauungsplan Nr. 19

„Baugebiet Appelhoff“

4. Änderung und Erweiterung





Bebauungsplan Nr. 19

„Baugebiet Appelhoff“

4. Änderung und Erweiterung

Bestand



Bebauungsplan Nr. 19

„Baugebiet Appelhoff“

4. Änderung und Erweiterung

Änderung